

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 86. Sitzung (13.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 393 zum Protokoll der 86. Sitzung vom 13. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die großherzogliche Regierung ist ermächtigt, für zwei Millionen Gulden Papiergeld auszugeben, und zwar

500,000	Stücke zu 2 Gulden,
65,000	Stücke zu 10 Gulden,
10,000	Stücke zu 35 Gulden oder 20 Thaler.

Art. 2.

Bei allen Zahlungen an Staatskassen wird dieses Papiergeld im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen.

Alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, sind, wenn ihr Betrag nicht unter vier Gulden steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten. Der Zeitpunkt, wo ein solcher Zwang in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt. Das Finanzministerium kann dieses Gebot je nach Umständen beschränken, aufheben und wieder in Wirksamkeit setzen.

Art. 3.

In Karlsruhe wird eine Einlösungskasse errichtet, welche das Papiergeld auf Sicht gegen grobe Silbermünzen umwechselt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält die Einlösungskasse 700,000 fl. in grobem Silbergelde, welche ihr weder ganz noch theilweise zu einem anderen Zwecke entzogen werden dürfen.

Jeweils, wenn der baare Borrath der Einlösungskasse unter 100,000 fl. herabsinkt, hat die Generalstaatskasse denselben auf den Betrag von mindestens 300,000 fl. zu ergänzen.

Art. 4.

Form und Kennzeichen des Papiergeldes werden seiner Zeit vom Finanzministerium bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staatskasse nicht gefordert werden.

Art. 6.

Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Richtigkeit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Art. 7.

Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft.

Art. 8.

Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Tare für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Tare nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen.

Art. 9.

Die §§. 522 bis und mit 532 des Strafgesetzes vom 6. März 1845 treten sofort in Kraft.

Dieselben lauten :

§. 522. (Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 523. Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524. (Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525. (Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526. Wer ohne solches Einverständniß wesentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafe getroffen und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527. Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518) oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrtümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig bis zu einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528. (Fertigung von Formen oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte ihm anvertraute Formen oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529. (Von Papier mit Kennzeichen u.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit

besonderen Kennzeichen versehenen Papier, sowie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen oder Blatten.

§. 530. (Konfiskation.) In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen und das falsche oder verfälschte Papiergeld, sowie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Blatten oder Stempel von der Konfiskation getroffen.

§. 531. Für die konfiszierten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen, oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mej.

M. Huber.

Beilage No. 394 zum Protokoll der 86. Sitzung vom 13. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staatsanwälte und Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46 — 48. 51. der Strosprozessordnung) im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

Art. 2.

Richterliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle (§. 184 der Strafprozessordnung) sind schriftlich unter Beifügung der Gründe zu erlassen. Sie müssen der betreffenden Person im Augenblicke der Festnehmung oder Verhaftung, oder längstens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, wo sie dem Richter überliefert wurde, zugestellt werden.

Art. 3.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Als schweres peinliches Verbrechen gilt dasjenige, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt.

Die entgegengesetzten Bestimmungen der Strafprozessordnung, namentlich in den §§. 174, 175, 176 sind aufgehoben.

Art. 4.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Öffentliche Beamte, welche Jemanden widerrechtlich in Haft nehmen, oder seine Haft widerrechtlich verlängern, sind verpflichtet, dem Verletzten eine nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzende Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung Zahlung verlangen.

Unterblieb die rechtzeitige Beiladung, so ist die Staatskasse nur unter den Voraussetzungen des §. 113 der bürgerlichen Prozeßordnung zu zahlen gehalten.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen, so wie der Titel XIV. der Strafprozeßordnung, soweit er durch solche nicht abgeändert ist, und mit Ausnahme der §§. 185 und 192, treten sofort in Wirksamkeit.

Die Verhaftung und deren Wiederaufhebung erkennt der untersuchende Richter, doch wird die Freilassung des Verhafteten, so lange nicht die Strafprozeßordnung im Allgemeinen in Wirksamkeit tritt, in den Fällen des §. 177. Absatz 2. der Strafprozeßordnung und die Verfallenerklärung der Versicherungssumme (§. 178 der Strafprozeßordnung) durch eine aus drei Richtern bestehende Abtheilung des Hofgerichts unverweilt verfügt.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 9. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

E. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

M. Huber.

Beilage Nr. 395 zum Protokoll der 86. Sitzung vom 13. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Richter, welcher eine Hausfuchung vornimmt, muß Demjenigen, bei welchem sie vorgenommen wird, oder seinem gesetzlichen Stellvertreter (§. 119 der Strafprozeßordnung) die Gründe dieser Maßregel (§. 117 der Strafprozeßordnung) sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden schriftlich zustellen.

Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt (§. 41 Nr. 4 und §. 124 der Strafprozeßordnung) oder sein Stellvertreter (§. 50, 51 der Strafprozeßordnung) die Hausfuchung vornimmt.

Art. 2.

Wird die Hausfuchung von dem Richter einem Bürgermeister, Polizeibeamten oder Protokollführer aufgetragen (§. 118 der Strafprozeßordnung), so ist der Beauftragte gehalten, den schriftlichen, mit den Gründen versehenen richterlichen Befehl derjenigen Person, bei welcher die Hausfuchung vorgenommen wird, oder ihrem gesetzlichen Stellvertreter sofort, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Art. 3.

Hausfuchungen, welche zum Schuze der Abgabenerhebung oder des Waldeigentums andern öffentlichen Beamten gestattet sind, werden nach Vorschrift der hierüber bestehenden besonderen Gesetze vorgenommen.

Desgleichen steht den Gendarmen, Polizeidienern und andern Dienern der öffentlichen Gewalt das Recht zu, jedoch nur in den Fällen des §. 31 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831, Häuser und andere Räume, in welche sich verfolgte Verbrecher geflüchtet haben, zu durchsuchen.

Art. 4.

Bei einer Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere (§. 121 der Strafprozeßordnung) muß der Richter gleichfalls Demjenigen, dessen Papiere mit Beschlag belegt, oder durchsucht werden, von den Gründen dieser Maßregel sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden durch Zustellung einer schriftlichen Fertigung Kenntniß geben.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen und der Titel XI der Strafprozeßordnung, soweit er durch dieselben nicht abgeändert ist, treten sofort in Wirksamkeit.

Wo die Strafprozessordnung die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts verlangt (§.§. 123, 126), da wird solche bis zur Einführung dieses Gesetzbuches von einer aus drei Richtern bestehenden Abtheilung des Hofgerichts gegeben.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 9. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vizepräsident:

E. Weller.

Die Sekretäre:

Bianfenhorn-Krafft.

Mez.

M. Huber.